

Statuten der FDP Adligenswil

I	NAME, SITZ UND ZWECK	
Art. 1	Gleichstellung der Geschlechter	2
Art. 2	Name und Sitz	2
Art. 3	Wesen und Zweck 2	
II	MITGLIEDSCHAFT	
Art. 4	Voraussetzungen	2
Art. 5	Aufnahme	2
Art. 6	Beendigung	3
Art. 7	Ausschluss	3
Art. 8	Sympathisanten	3
III	ORGANE	
Art. 9	Organe	3
Art. 10	Generalversammlung	3
Art. 11	Befugnisse der Generalversammlung	4
Art. 12	Parteiversammlung	4
Art. 13	Befugnisse der Parteiversammlung	4
Art. 14	Parteileitung	5
Art. 15	Befugnisse der Parteileitung	5
Art. 16	Kontrollstelle	5
IV	FINANZEN	
Art. 17	Allgemeines	5
Art. 18	Haftung	5
Art. 19	Beiträge	6
V	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 20	Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 21	Übergangsbestimmungen	6
Art. 22	Auflösung und Liquidation	6
Art. 23	Inkrafttreten	6

(Stand: 16.04.2018)

I NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus diesen Statuten nicht etwas Anderes ergibt.

Art. 2 Name und Sitz

Unter dem Namen Freisinnig Demokratische Partei der Gemeinde Adligenswil besteht ein Verein i. S. der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Adligenswil.

Er ist Teil der FDP des Amts Luzern-Land, der FDP des Kantons Luzern und der FDP Schweiz.

Art. 3 Zweck und Ziele

Die Freisinnig Demokratische Partei Adligenswil ist der Zusammenschluss von Frauen und Männern aus allen Bevölkerungskreisen, die sich zu den liberalen Grundsätzen bekennen. Als Volkspartei tritt sie für die freie Entfaltung aller Menschen in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft ein und nimmt aktiv Einfluss auf das politische Geschehen. Sie strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an. Im Weiteren verfolgt sie namentlich folgende Ziele:

- Förderung der freien Entfaltung des/der Einzelnen nach den Grundsätzen der Demokratie, der Menschenwürde und Toleranz;
- Förderung einer freien, sozialen und vielschichtigen Marktwirtschaft;
- Verwirklichung liberaler Aktionsprogramme durch politische Vorstösse;
- Stellungnahme zu politischen Sachfragen und Teilnahme an Wahlen.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Voraussetzungen

Mitglied der Partei kann werden, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und sich zu den liberalen Grundsätzen bekennt. Der Vorstand kann die Aufnahme jüngerer Mitglieder bewilligen.

Die Mitgliedschaft ist unvereinbar mit der Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Organisation, deren Zielsetzungen den Grundsätzen der FDP Adligenswil widersprechen.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt auf schriftliche Beitrittserklärung hin durch die Parteileitung.

Die Parteileitung kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Gegen den Entscheid der Parteileitung betreffend Nichtaufnahme ist der Rekurs an die Parteiversammlung gegeben. Das entsprechende Begehren ist schriftlich und begründet

innert 20 Tagen seit Bekanntgabe des Nichtaufnahmeentscheids an den Präsidenten zu richten.

Art. 6 Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt durch schriftliche Erklärung zuhanden der Parteileitung, die jederzeit erfolgen kann
- Ausschluss (gem. Art. 7)

Die Mitgliederbeiträge bleiben bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres geschuldet.

Im Weiteren erlischt die Mitgliedschaft durch Ableben.

Art. 7 Ausschluss

Die Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere:

- ein Verhalten, das dem Wesen und Zweck der FDP Adligenswil gemäss Art 3 widerspricht
- Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages

Die Parteileitung kann ein Mitglied aus schwerwiegendem Grund ohne Begründung ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss an der nächsten Parteiversammlung anfechten. Das entsprechende Begehren ist schriftlich und begründet innert 20 Tagen seit Bekanntgabe des Ausschlussentscheids an den Präsidenten zu richten.

Art. 8 Sympathisanten

Sympathisanten sind natürliche und juristische Personen, die der Partei nahestehen und liberale Grundsätze verfechten, ohne Parteimitglied zu sein. Die Parteileitung kann beschliessen, Sympathisanten für die Parteiarbeit heranzuziehen.

Sympathisanten können an Parteiversammlungen teilnehmen. Sie verfügen jedoch über kein Stimmrecht.

III ORGANE

Art. 9 Organe

Die Organe der FDP Adligenswil sind:

- Generalversammlung
- Parteiversammlung
- Parteileitung
- Kontrollstelle

Art. 10 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Partei. Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Semester des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten, geleitet.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege (E-Mail), mindestens zehn Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden. Anträge müssen mindestens 1 Monat vor der Generalversammlung der Parteileitung schriftlich oder auf elektronischem Wege (E-Mail) eingereicht werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss auf Beschluss der Parteileitung oder, wenn 1/5 der Mitglieder eine solche mit schriftlicher Eingabe und Nennung der Gründe der Parteileitung verlangt, durchgeführt werden. Im letzteren Fall ist diese Versammlung innert sechs Wochen einzuberufen.

Für Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und leere Wahlzettel werden nicht mitgezählt. Ist ein zweiter Wahlgang nötig, entscheidet das relative Mehr. Für Statutenänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 11 Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Protokoll der letzten Generalversammlung;
- Wahl der Stimmzähler;
- Jahresbericht des Präsidenten;
- Jahresrechnung per 31. Dezember;
- Revisorenbericht;
- Entlastung der Organe;
- Jahresbeitrag und Budget;
- Wahlen;
- Erlass und Änderung der Parteistatuten;
- Beschlussfassung zu Grundsatzfragen, Leitbildern und Programmen;
- Anträge.

Art. 12 Parteiversammlung

Sie wird von der Parteileitung bei Bedarf einberufen und vom Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten, geleitet. Die Einberufung zur Parteiversammlung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege (E-Mail) mindestens zehn Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden. Anträge müssen mindestens 1 Monat vor der Parteiversammlung der Parteileitung schriftlich oder auf elektronischem Wege (E-Mail) eingereicht werden.

Die Wahlen und Abstimmungen an der Parteiversammlung erfolgen offen; auf Antrag von 1/5 der Anwesenden erfolgen sie geheim. Im übrigen gilt Art. 10 Abs. 4.

Art. 13 Befugnisse der Parteiversammlung

Die Parteiversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Nomination der Kandidaten für Volkswahlen;
- Nomination von Kandidaten in Kommissionen, welche durch den Gemeinderat eingesetzt werden;
- Beschlussfassung zu kommunalen Wahl- und Abstimmungsvorlagen und Abgabe von Wahl und Abstimmungsempfehlungen;
- Beschlussfassung über Initiativen und Referenden;

- Stellungnahme zu Sachfragen, sofern ihr diese durch den Parteivorstand unterbreitet werden;
- Anträge.

Art. 14 Parteileitung

Die Parteileitung ist das Führungsorgan und besteht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten durch die Generalversammlung konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Präsident und die weiteren Mitglieder der Parteileitung werden durch die Generalversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Gemeinderatsmitglieder gehören der Parteileitung von Amtes wegen an. Die Gewählten sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied der Parteileitung während der Amtsdauer aus, ist die Ersatzwahl an der nächsten Generalversammlung vorzunehmen.

Art. 15 Befugnisse

Die Parteileitung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- erlässt ein Organisationsreglement für die Parteileitung;
- vertritt die Partei gegen Aussen;
- besorgt die laufenden Geschäfte;
- stellt die Öffentlichkeitsarbeit sicher;
- gibt Stellungnahmen zu Sachfragen ab;
- nimmt Stellung zu Fragen, die der Parteileitung vorgelegt werden;
- bereitet Wahlen vor;
- greift politische Fragen jeder Art auf;
- setzt Kommissionen ein (dauernde und ad-hoc);
- setzt die Beiträge der Behördenmitglieder und „Chargierten“ fest;
- erledigt sämtliche Geschäfte, die nicht durch diese Statuten oder das Gesetz einem anderen Organ übertragen sind.

Art.16 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor. Sie prüft die abgelegte Rechnung (samt Belegen) des Kassiers und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht. Sie wird durch die Generalversammlung gewählt. Ihre Amtszeit entspricht derjenigen des Vorstands.

IV FINANZEN

Art. 17 Allgemeines

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Die finanziellen Mittel der FDP Adligenswil bestehen aus

- den Mitgliederbeiträgen; diese werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt;
- den Beiträgen von Behördenmitgliedern und „Chargierten“;
- den Erträgen aus Veranstaltungen;
- freiwilligen Beiträgen, Spenden und projektbezogenen Finanzierungen;
- den Zinsen des Vereinsvermögens.

Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 19 Beiträge

Ueber die Beitragspflicht der Behördenmitglieder sowie der „Chargierten“ erlässt die Parteileitung ein Reglement.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Allgemeine Bestimmungen

Die Wahl sämtlicher Parteiorgane erfolgt jeweils in der auf die Gemeinderatswahlen folgenden Parteiversammlung. Während einer Amtsperiode eintretende Vakanzen sind für den Rest der Wahlperiode neu zu besetzen.

Art. 21 Übergangsbestimmungen

Solange die nach diesen Statuten erforderlichen Neuwahlen noch nicht getroffen oder die neuen Organe noch nicht konstituiert sind, besorgen die bisherigen Parteiorgane die laufenden Geschäfte.

Art. 22 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern mindestens acht Wochen vor der Auflösungsversammlung bekannt gegeben werden. Sie kann nur beschlossen werden, sofern nicht mindestens 10 Mitglieder die Weiterführung beantragen und zudem zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Die Liquidation erfolgt durch die Parteileitung, sofern die Auflösungsversammlung nichts anderes beschliesst. Ein allfälliger Aktivenüberschuss fällt an die Kantonalpartei der FDP.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 15. Mai 2002 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 7. Mai 1992.

Adligenswil, 16.04.2018

Marion Maurer
Präsidentin

Peter Stutz
Vorstandsmitglied